

aufgeführt ist. Wenn also z. B. die Kunst- und Handelsgärtnerei als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist, so sind die darin mit dem Gartenbau beschäftigten Personen nicht versicherungspflichtig, obwohl im § 1, Gruppe 7 des Kassenstatuts in B. zu den „übrigen versicherungspflichtigen Personen“ auch die in der Kunst- und Handelsgärtnerei tätigen aufgeführt sind. Das Kassenstatut kann nicht Personen versicherungspflichtig machen, die nicht durch das Krankenversicherungsgesetz oder durch ein auf Grund des Gesetzes von der Gemeinde erlassenes Statut versicherungspflichtig sind. Sollten doch andere Personen im Kassenstatut genannt sein, so ist solche Bestimmung ungiltig.

Die in einer Kunst- und Handelsgärtnerei beschäftigten Personen, die nur mit Gartenarbeit beschäftigt werden, sind meines Erachtens nicht versicherungspflichtig. Der neueste Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz ist der vom Amtsgerichtsrat Hahn in Berlin; er gilt auch für einer der besten. In Anmerkung 7 b zum § 2 des Kr.-Vers.-G. sagt Hahn: zur Landwirtschaft gehören insbesondere Ackerbau und Viehzucht, Parkwirtschaft, Obstnutzung, Gartenbau, einschliesslich der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule, Samengärtnerei), ausschliesslich der zum Handelsgewerbe gehörigen Betriebe.

Im § 1 Abs. 5 des Landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist ausdrücklich bestimmt: „Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei.“ Das muss auch für die Krankenversicherung gelten, da beide Gesetze denselben Zweck haben, nämlich: „die Heilung sozialer Schäden auf dem Wege der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter“; und da die sämtlichen Reichsversicherungsgesetze ein einheitliches Recht bilden, um den Arbeitnehmern die staatliche Hilfe und Fürsorge zu gewähren, wo sie selber nach dem Betrage ihres Verdienstes voraussichtlich nicht dazu im Stande sein würden, sich selbst zu helfen. Ueberdies ist es auch an sich schon einleuchtend, dass eine Person, die sich nur mit der Anpflanzung oder Aussaat von Gewächsen oder mit der Pflege der lebenden Pflanzen beschäftigt, weder handelsgewerblicher noch gewerblicher Gehilfe ist. Die Anforderung, dass der Fragesteller seine sämtlichen Arbeiter, auch die nur im Garten tätigen, zur Krankenkasse versichern soll, stützt sich anscheinend darauf, dass er tatsächlich einen Gewerbebetrieb hat und auch ins Handelregister eingetragen ist. Die Krankenkasse glaubt also, dass alle Arbeiter eines solchen Handel- und Gewerbebetreibenden ihre Zwangsmitglieder seien.

Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes sind versicherungspflichtig Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind

1.
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben

Damit ist aber keineswegs gesagt, dass alle bei oder von einem Kaufmann oder Handwerker oder sonstigen Gewerbebetreibenden beschäftigte Personen, „im Handelsgewerbe oder im Handwerk oder im sonstigen stehenden Gewerbebetriebe beschäftigt sind.“ Die Beackerung des Bodens und die Pflege der Pflanzen sind nie ein Teil eines gewerblichen Betriebes, und Personen, die in dieser Weise beschäftigt werden, sind nicht im gewerblichen Betriebe beschäftigt. Es mag zugegeben werden, dass Angestellte, die bei einem Gärtner, sowohl im Garten bei der Kultur der Pflanzen, als auch beim Vertriebe tätig sind, dem Versicherungszwang unterliegen, z. B. Gehilfen, die mit der Binderei oder mit Kranzflechten oder mit Dekoration, beim Verkauf usw. ständig oder doch regelmässig beschäftigt werden. Wenn sie einmal gelegentlich so beschäftigt werden, so würde das auch noch keine Versicherungspflicht begründen.

Arbeiter, die ausschliesslich, wie der Fragesteller schreibt, in dem von seinem handelsgewerblichen Betriebe

gesonderten Betriebe — nämlich in der Baumschule mit der Gemüsekultur und in der Landwirtschaft tätig sind, also nur landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, die sind nicht versicherungspflichtig. Es kommt also für den Versicherungszwang nicht bloss darauf an, in was für einem Betrieb der Arbeitnehmer beschäftigt ist, sondern auch womit er beschäftigt wird; und die ausschliessliche Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten schliesst den Versicherungszwang aus, selbst wenn der Betrieb des Arbeitgebers ein gewerblicher ist; denn der Arbeitnehmer ist eben in diesem Betriebe nicht beschäftigt.

Hiernach halte ich es durchaus für ungerechtfertigt, wenn die Kasse oder deren Aufsichtsbehörde den Antragenden anhalten will, sein gesamtes Personal anzumelden, auch dasjenige, welches nur mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt wird.



Witwenunterstützungskasse.

Von Heinr. Bersch in Dortmund.

„Werbet Mitglieder!“ wie oft tritt dieser Mahnruf in Wort und Schrift an uns heran, und jeder Kollege, welcher Interesse für die Weiterentwicklung unseres Verbandes hegt, hat dieselbe gewiss beherzigt und für denselben nach Kräften gewirkt; so wurden denn auch schöne Erfolge freudiger Wohltätigkeit in vielen Verbandsgruppen erreicht.

Zu überzeugender, erfolgreicher Werbung gehört aber vor allem gutes Rüstzeug, dieses zu vermehren und zu vervollkommen muss unser erstes Streben sein; denn je mehr wir den Mitgliedern bieten können, desto leichter ist die Agitation. Obwohl der Verband wichtige, weittragende Erfolge für die Gesamtgärtnerei errungen hat, sind die materiellen Vorteile, welche derselbe ausschliesslich seinen Mitgliedern bietet, weniger in die Augen springend. Die ersteren werden zu wenig geschätzt, und, was noch schlimmer ist, von vielen Mitgliedern als Vorteile bezeichnet, welche nur für eine beschränkte Anzahl von Mitgliedern von Bedeutung sind.

Kollegen, welche ideale Neigungen aus der Jugendzeit herüber gerettet haben, werden in der Zugehörigkeit zu einem kraftvoll vorwärts strebenden Verband, der die Berufsinteressen in würdiger Weise vertritt, genügend Gegenleistung für den Jahresbeitrag finden, während praktisch veranlagte Naturen, und solche, welche durch harte Verhältnisse mit Gewalt hierzu gemacht wurden, greifbare Vorteile erwarten und erwarten müssen.

Diesem Zuge Rechnung zu tragen war der Verband immer bestrebt, der reorganisierte Verband will dieses in erhöhtem Masse durchführen, und ist die Verbandsleitung auf dem bestem Wege hierzu.

Als besonderer Zweckpunkt des Verbandes sind Wohlfahrteinrichtungen angeführt, und der vornehmsten derselben, einer „Witwen-Unterstützungskasse“ sollen meine Ausführungen gelten.

Ueber die Nützlichkeit, den moralischen und werbenden Erfolg einer solchen Einrichtung bedarf es sicher keiner Worte, und jedem Kollegen, besonders denen, welche mit materiellen Glücksgütern reichlich versehen sind, wird und muss dieselbe sympathisch sein.

Die Einrichtungen der W. U. K. müssen allerdings so getroffen sein, dass dieselbe für den Verband, dessen Hauptaufgabe die Vertretung der Gesamtgärtnerei bleiben muss, keinen hemmenden Ballast bildet, wenig Arbeitsleistung beansprucht, und vor allem darf dem Verbandsvermögen kein Schaden durch dieselbe erwachsen.

Die Frage, ob jedes Mitglied des Verbandes ohne weiteres Anspruch an der Einrichtung hat, oder das Anrecht erst durch ein Einschreibegeld erwerben muss, lasse ich offen, ich würde aber das Letztere vorziehen. Jedenfalls muss